220 a / vereinfachtes einstufiges Wahlverfahren / Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen

**Wird ein Wahlvorschlag eingereicht, gehen Sie wie folgt vor:**

1. Stempeln mit Eingangsdatum.
2. Bestätigen Sie den Eingang des Wahlvorschlages sofort (Muster-Formular 220b).
3. Sie müssen jeden Wahlvorschlag innerhalb von zwei Tagen nach Eingang auf Gültigkeit überprüfen (§ 7 Abs. 2 WahlO).
   1. Wurde der Wahlvorschlag innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist eingereicht? Ja/Nein
   2. Sind alle aufgeführten Bewerber am Wahltag wählbar (§ 8 BetrVG z.B. am Wahltag mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt usw.)? Ja/Nein
   3. Enthält der Wahlvorschlag genügend Unterstützungsunterschriften? Ja/Nein

Wenn Sie eine dieser Fragen mit **“**Nein" beantworten müssen, ist der Wahlvorschlag **ungültig.** Bitte informieren Sie in diesem Fall sofort den Arbeitnehmer, der die Listeeingereicht hat. Diese festgestellten Mängel sind nicht **“**heilbar" und können nicht beseitigt werden. Sie dürfen den Wahlvorschlag nicht zur Korrektur zurückgeben. Sollte noch Zeit sein, kann ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden.

**Prüfen Sie weiter:**

1. Sind die Bewerber in dem Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufgeführt? Ja/Nein
2. Hat jeder Bewerber die Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste erklärt? Ja/Nein
3. Sind genügend Unterstützungsunterschriften vorhanden und sind diese auch gültig (§ 6 Abs. 5 WahlO)? Ja/Nein

4. Ist der Wahlvorschlag gültig: Anerkennung des Wahlvorschlags durch Beschluss des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 3 WahlO).

5. Ist der Wahlvorschlag ungültig oder zu beanstanden: Führen Sie einen entsprechenden Beschluss des Wahlvorstands herbei; anschließend unverzügliche, d.h. sofortige, schriftliche Mitteilung (siehe Muster-Formular 220d) an den einreichenden Arbeitnehmer

(§ 8 WahlO).

220 a / vereinfachtes einstufiges Wahlverfahren / Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen

6. Wurden bereits ein Vorschlag oder mehrere Vorschläge eingereicht, müssen Sie außerdem prüfen, ob

* ein Kandidat bereits auch auf einem eingereichten Wahlvorschlag steht (Doppelkandidatur!); das ist unzulässig (§ 6 Abs. 7 WahlO). Sie müssen ihn auffordern (siehe Muster-Formular 220e), binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung gelten soll.
* ein Arbeitnehmer bereits einen früher eingereichten Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt hat. Das ist unzulässig (§ 6 Abs. 5 WahlO). Sie müssen ihn auffordern (siehe Muster-Formular 220f), binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift gelten soll. Unterbleibt die fristgerechte Antwort, gilt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Auf dem/den anderen werden sie gestrichen. Vorsicht: Vielleicht reicht dann die Zahl der Unterstützungsunterschriften bei den anderen Wahlvorschlägen nicht mehr.